

## **8. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes und § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Keltern am 8.11.2022 folgende 8. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung:

### **§ 1**

§ 41 Absatz 1 der Abwassersatzung vom 19. Dezember 2014 wird geändert und wie folgt gefasst:

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt pro m<sup>3</sup> Abwasser 2,12 EUR.

### **§ 2**

§ 41 a Absatz 1 der Abwassersatzung vom 19. Dezember 2014 wird geändert und wie folgt gefasst:

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bei Einleitung nach § 37 Abs. 1 beträgt pro qm abflussrelevante Fläche 0,37 EUR.

### **§ 3**

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Keltern, den 08.11.2022

Steffen Bochinger  
Bürgermeister